

# RS OGH 2003/4/29 5Ob73/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2003

## Norm

WEG 1975 §17 Abs2

## Rechtssatz

Eine abstrakte Rechtsbelehrungspflicht dem einzelnen Wohnungseigentümer gegenüber über allgemeine Verjährungsfristen eines dem Wohnungseigentümer selbst gegen den Erstverkäufer zustehenden Anspruches geht über die Interessenswahrungspflicht des Verwalters hinaus. Es gehört nicht zu den typischen Verwalterpflichten, nicht von ihm selbst geltend zu machende Ansprüche evident zu halten und den Berechtigten vor einer allgemeinen Verjährung zu warnen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/03a  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 73/03a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117891

## Dokumentnummer

JJR\_20030429\_OGH0002\_0050OB00073\_03A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)